

DIE SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG



Foto: T. Menge

Was macht die örtliche Schwerbehindertenvertretung?

Was macht die Bezirksschwerbehindertenvertretung?

Was macht die Hauptschwerbehindertenvertretung?

**Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...**





WAS MACHT EIGENTLICH...

DIE SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG?



Liebe Interessierte, liebe Mitstreitende für Inklusion,

nicht nur im Vorfeld von Wahlen stellt sich oft die Frage: Was genau tun die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) eigentlich auf den verschiedenen Ebenen der Steuerverwaltung? Wo liegen die Unterschiede in ihren Aufgaben, und wo haben sie Mitspracherechte?

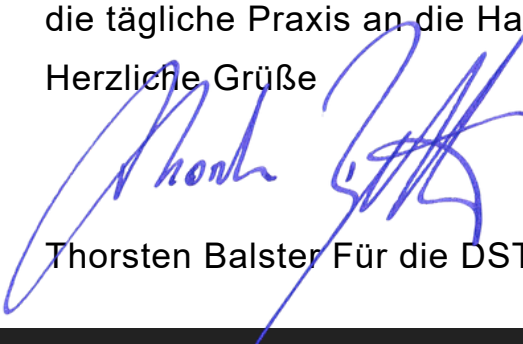
Zwar gibt es dazu Unmengen an Fachliteratur und Online-Quellen, doch im Arbeitsalltag fehlt oft die Zeit für eine tiefgehende Recherche. Mit diesem Flyer bieten wir euch eine **kompakte Alternative**: kurz, prägnant und auf den Punkt gebracht.

Was euch erwartet:

- **Struktur:** Eine Übersicht der Aufgaben und Kompetenzen auf den einzelnen Ebenen.
- **Praxisnutzen:** Der Flyer dient als schnelle Orientierungshilfe für Gespräche und Beratungen.
- **Service:** Im Anhang findet ihr die wichtigsten Bestimmungen des SGB IX, sortiert nach Themenfeldern, sowie nützliche Links.

Wir wissen, dass dieses komplexe Feld noch weit mehr Regelungen bereithält. Dennoch hoffen wir, euch mit dieser Zusammenfassung eine wertvolle Hilfestellung für die tägliche Praxis an die Hand zu geben.

Herzliche Grüße



Thorsten Balster Für die DSTG Inklusiv Niedersachsen

***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***



DIE ÖRTLICHE SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Fördert die
Eingliederung
schwerbehinderter
Menschen
in der Dienststelle

Vertritt die Interessen
schwerbehinderter
Menschen in der
Dienststelle

Berät und hilft
schwerbehinderten
Menschen in der
Dienststelle

Sie ist dadurch aktiv, dass sie..

die Durchführung der
zugunsten
schwerbehinderter
Menschen geltenden
Normen und die Erfüllung
der Verpflichtungen des
Arbeitgebers überwacht.

Maßnahmen - insbesondere
präventive -, die den
schwerbehinderten
Menschen dienen
beantragt.

die berechtigten
Anregungen und
Beschwerden
schwerbehinderter
Menschen entgegennimmt
und abhilft.

bei den Anträgen auf
Feststellung einer
Behinderung, eines Grades
einer Schwerbehinderung
sowie auf Gleichstellung
unterstützt.

***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***



DIE

BEZIRKSSCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Beratungs- und Unterstützungsfunktion

Beratung der ÖVPs:

Unterstützung bei schwierigen Einzelfällen oder rechtlichen Fragen zum SGB IX.

Erfahrungsaustausch/Vernetzung:

Organisation von Versammlungen oder Schulungen der örtlichen Vertrauenspersonen.

Informationen

Hinweis auf aktuelle Urteile, Gesetzesänderungen oder Verwaltungsvorschriften.

Beteiligung bei Personaleinzelsachen auf Bezirksebene

Einstellungen & Versetzungen:

Mitwirkung bei Personalauswahlverfahren

Ausschreibungen:

Prüfung, ob schwerbehinderte Bewerber bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Kündigung/Entlassung:

Teilnahme an Gesprächen, bevor eine Kündigung ausgesprochen wird.

Sie ist unter anderem wie folgt aktiv

Überwachungsfunktion

Einhaltung von Quoten:

Überprüfung, ob die Dienststellen die gesetzliche Beschäftigungsquote erfüllen.

Barrierefreiheit:

Hinweise/Erinnerungen an die Umsetzung von gesetzlichen Regelungen und Verordnungen.

Prävention:

Anregung frühzeitiger Präventionsverfahren, um leistungsgerechte Beschäftigung zu ermöglichen.

Strategische Mitgestaltung

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM):

Unterstützung bei der Optimierung der Rahmenbedingungen von BEM-Verfahren.

Organisatorische Veränderungen:

Aktive Mitarbeit in Veränderungsprozessen, um rechtzeitig auf die Regelwerke für Menschen mit Beeinträchtigung hinzuweisen.

*Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...*

DIE HAUPTSCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Strategische Mitwirkung (Ministerialebene)

Organisationsentscheidungen:

Wenn Arbeitsabläufe in den Finanzämtern grundlegend geändert werden (die nicht im Verantwortungsbereich des LStN liegen), achtet die HSBV darauf, dass gesetzliche Regelungen des SGB IX, der Schwerbehindertenrichtlinien usw. beachtet werden.

Politische

Interessenvertretung

Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat

(HPR):

Die HSBV nimmt an den Sitzungen des HPR teil, um sicherzustellen, dass allgemeine Dienstvereinbarungen nicht zulasten schwerbehinderter Menschen gehen und auch im Haushalt finanzielle Mittel für diesen Bereich beantragt und zur Verfügung gestellt werden.

Sie ist unter anderem wie folgt aktiv

Beteiligung bei zentralen Personalmaßnahmen

Die HSBV wird immer dann aktiv, wenn Entscheidungen getroffen werden, die über den Zuständigkeitsbereich einer einzelnen Dienststelle und dem LStN hinausgehen.

Koordination und Unterstützung

Die HSBV ist die "Sprecherin" aller Schwerbehindertenvertretungen einer gesamten Behördenstruktur (z. B. auf Ebene eines Ministeriums). Die HSBV nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Landesverwaltungen statt. Die HSBV unterstützt die BSVBV und die örtlichen SBV'en bei rechtlichen Fragen.

***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***

GESETZLICHE HILFESTELLUNGEN, DIE HELFEN KÖNNEN

Fundstelle: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familien <https://soziales.niedersachsen.de>

Persönliche Rechtsstellung der Vertrauensperson und des stellvertretenden Mitglieds	
	Rechtsgrundlage
Unentgeltliche Amtsausübung	§ 179 Absatz 1 SGB IX
Keine Behinderung, Benachteiligung oder Begünstigung	§ 179 Absatz 2 SGB IX
Gleichstellung mit Betriebs-/Personalrat (BR/PR)	§ 179 Absatz 3 SGB IX
Freistellung	§ 179 Absatz 4 SGB IX
Keine Gehaltskürzung	§ 179 Absatz 4 SGB IX
Arbeitszeitausgleich	§ 179 Absatz 6 SGB IX
Pflicht zur Verschwiegenheit	§ 179 Absatz 7 SGB IX
Mitnutzung Räumlichkeiten und Geschäftsbedarf BR/PR	§ 179 Absatz 9 SGB IX
Übernahme Kosten der Schwerbehindertenvertretung	§ 179 Absatz 8 SGB IX
Schulungsanspruch der Vertrauensperson und der stellvertretenden Mitglieder	§ 179 Absatz 4 SGB IX

Rechte und Befugnisse	
Initiativrechte - Rechtsgrundlage	
	Rechtsgrundlage
Eingliederung von Menschen mit Schwerbehinderung fördern, Interessen der Menschen mit Schwerbehinderung vertreten	§ 178 Absatz 1 SGB IX
Durchführung einer Versammlung schwerbehinderter Menschen	§ 178 Absatz 6 SGB IX
Einflussnahme auf die Tagesordnung der Sitzung BR/PR	§ 178 Absatz 4 SGB IX
Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung	§ 166 Absatz 1 SGB IX
Klärung der Prävention mit dem Arbeitgeber	§ 167 SGB IX

Anhörungsrechte	
	Rechtsgrundlage
In allen Angelegenheiten, die den einzelnen oder die Gruppe der Menschen mit Schwerbehinderung betreffen, vor Entscheidung des Arbeitgebers	§ 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX
Beteiligung vor Ausspruch einer Kündigung eines Menschen mit Schwerbehinderung	§ 178 Absatz 2 Satz 3 SGB IX

***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***

GESETZLICHE HILFESTELLUNGEN, DIE HELFEN KÖNNEN

Beteiligungsrechte Rechtsgrundlage	
	Rechtsgrundlage
Unverzögliche und umfassende Unterrichtung durch den Arbeitgeber, die den einzelnen oder die Gruppe der Menschen mit Schwerbehinderung berühren	§ 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX
Beteiligung vor Ausspruch einer Kündigung eines Menschen mit Schwerbehinderung	§ 178 Absatz 2 Satz 3 SGB IX
Beteiligung am Einstellungsverfahren	§ 178 Absatz 2 Satz 4 SGB IX in Verbindung mit § 164 Absatz 1 SGB IX
Unterrichtung über Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit	§ 178 Absatz 2 Satz 4 SGB IX
Einsicht in Bewerbungsunterlagen / Teilnahme an Bewerbungsgesprächen	§ 178 Absatz 2 Satz 4 SGB IX
Stellungnahme gegenüber Integrationsamt im Kündigungsschutzverfahren	§ 170 Absatz 2 SGB IX
Beratende Teilnahme an allen Sitzungen des BR/PR und deren Ausschüsse	§ 178 Absatz 4 SGB IX
Recht auf Aussetzung der Entscheidung des Arbeitgebers	§ 178 Absatz 2 Satz 2 SGB IX
Recht auf Aussetzung der Entscheidung des BR/PR	§ 178 Absatz 4 Satz 2 SGB IX
Teilnahmerecht an regelmäßigen Besprechungen im Sinne von § 74 Absatz 1 BetrVG/§ 66 Absatz 1 BPersVG und den entsprechenden Vorschriften der Personalvertretungsgesetze der Länder (Monats-/ Vierteljahresgespräch mit dem Arbeitgeber)	§ 178 Absatz 5 SGB IX
Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit	§ 182 Absatz 1 SGB IX
Teilnahme- und Rederecht bei Personal-/Betriebsversammlungen in Betrieben und Dienststellen, für die die Vertrauensperson zuständig ist, auch wenn sie selbst dieser diesem/dieser angehört	§ 178 Absatz 8 SGB IX
Überwachung der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Prävention	§ 167 Absatz 2 Satz 7 SGB IX
Verhandlung mit Arbeitgeber und BR/PR über die Besetzung von Stellen der betrieblichen Ausbildung mit Jugendlichen mit Behinderung	§ 155 Absatz 2 Satz 2 SGB IX

***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***

GESETZLICHE HILFESTELLUNGEN, DIE HELFEN KÖNNEN

Menschen mit Schwerbehinderung	
	Rechtsgrundlage
Anhörung	§ 164 Absatz 1 Satz 8 SGB IX
Entschädigungsanspruch bei Verstoß des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot	§ 164 Absatz 2 SGB IX
Behinderungsbedingt erforderliche Teilzeittätigkeit	§ 164 Absatz 5 SGB IX
Anspruch auf Beschäftigung nach Fähigkeiten und Kenntnissen	§ 164 Absatz 4 Nr. 1 SGB IX
Bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung	§ 164 Absatz 4 Nr. 2 SGB IX
Erleichterungen bei Besuch von außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung	§ 164 Absatz 4 Nr. 2 SGB IX
Behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, -umfelds, der -organisation und -zeit	§ 164 Absatz 4 Nr. 4 und 5 SGB IX

Arbeitgeber	
	Rechtsgrundlage
Anhörung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die den einzelnen oder die Menschen mit Schwerbehinderung als Gruppe betreffen, vor Entscheidung	§ 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX
Beteiligung der SBV vor Kündigung eines Menschen mit Schwerbehinderung	§ 178 Absatz 2 Satz 3 SGB IX
Anträge auf Zustimmung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen beim Integrationsamt	§§ 185, 174, 175 SGB IX
Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit	§ 182 SGB IX
Bestellung eines Inklusionsbeauftragten für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	§ 181 SGB IX
Verhandlung mit SBV und BR/PR über die Besetzung von Stellen der betrieblichen Ausbildung mit Jugendlichen mit Behinderung	§ 155 Absatz 2 Satz 2 SGB IX

***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***

GESETZLICHE HILFESTELLUNGEN, DIE HELFEN KÖNNEN

Arbeitgeber	
Rechtsgrundlage	
Weitergabe des Verzeichnisses der Menschen mit Schwerbehinderung	§ 163 Absatz 2 SGB IX
Beschäftigungspflicht ab 20 Arbeitsplätzen	§§ 154, 164 Absatz 3 SGB IX
Berücksichtigung von Frauen mit Schwerbehinderung	§ 154 Absatz 1 Satz 2 SGB IX
Beschäftigungspflicht besonderer Gruppen von Menschen mit Schwerbehinderung	§ 155 SGB IX
Prüfpflicht bei der Besetzung freier Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung	§ 164 Absatz 1 SGB IX
Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit	§ 164 Absatz 1 Satz 2 SGB IX
Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung über Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit und Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung	§ 164 Absatz 1 Satz 4 SGB IX
Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und des BR/PR	§ 164 Absatz 1 Satz 6 SGB IX
Gegebenenfalls Erörterung mit Schwerbehindertenvertretung und BR/PR	§ 164 Absatz 1 Satz 7 SGB IX
Anhörung des Bewerbers mit Schwerbehinderung	§ 164 Absatz 1 Satz 8 SGB IX
Unterrichtung der SBV über die Entscheidung bezüglich des Bewerbers	§ 164 Absatz 1 Satz 9 SGB IX
Meldepflicht (nur bei öffentlichen Arbeitgebern)	§ 165 SGB IX
Einladung zu Vorstellungsgesprächen (nur bei öffentlichen Arbeitgebern)	§ 165 Satz 3 SGB IX
Abschluss einer Inklusionsvereinbarung	§ 166 Absatz 1 Satz 1 SGB IX
Benachteiligungsverbot von Menschen mit Schwerbehinderung	§ 164 Absatz 2 SGB IX
Einleitung präventiver Maßnahmen	§ 167 Absatz 1 SGB IX
Initiierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements	§ 167 Absatz 2 SGB IX
Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung	§ 164 Absatz 5 SGB IX
Berichterstattung auf Versammlung der schwerbehinderten Menschen	§ 166 Absatz 4 SGB IX
Anzeigepflicht gegenüber Integrationsamt bei Einstellung auf Probe und Entlassung vor Ablauf von 6 Monaten	§ 173 Absatz 4 SGB IX

***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***

GESETZLICHE HILFESTELLUNGEN, DIE HELFEN KÖNNEN

Personalrat	
	Rechtsgrundlage
Überwachung des Arbeitgebers hinsichtlich seiner Beschäftigungspflicht	§§ 154, 155 SGB IX
Eingliederung und berufliche Fortentwicklung von Menschen mit Schwerbehinderung fördern sowie auf die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsorganisation hinwirken	§§ 164 Absatz 1, 176, 167 SGB IX sowie § 80 BetrVG/§ 68 BPersVG; entsprechend LPVG
Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit	§ 182 SGB IX
Abschluss einer Inklusionsvereinbarung	§ 166 SGB IX
Klärung der Prävention mit dem Arbeitgeber	§ 167 Absatz 2 SGB IX
Überwachung der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Prävention	§ 167 Absatz 2 SGB IX
Verhandlung mit Arbeitgeber und SBV über die Besetzung von Stellen der betrieblichen Ausbildung mit Jugendlichen mit Behinderung	§ 155 Absatz 2 Satz 2 SGB IX
Zusätzlich im öffentlichen Dienst: frühzeitige Meldung frei werdender und/oder neu extern zu besetzender beziehungsweise neuer Arbeitsplätze an die Agentur für Arbeit, die regelmäßige Einladung von Bewerbern mit Schwerbehinderung zum Vorstellungsgespräch	§ 165 SGB IX



***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***

WEITERE HILFREICHE FUNDSTELLEN

***Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familien***

<https://soziales.niedersachsen.de>

***Bundesarbeitsgemeinschaft der
Inklusionsämter und Hilfen der
Sozialen Entschädigung (BIH) e. V.***

<https://www.bih.de/integrationsaemter>

dbb beamtenbund und tarifunion

*[https://www.dbb.de/politik-positionen/soziales-
gesundheit.html](https://www.dbb.de/politik-positionen/soziales-gesundheit.html)*

DSTG Niedersachsen

<https://dstgnds.de/schwerbehindertenvertretung/>

***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***





© *DSTG Niedersachsen - Februar 2026*

***Mein Engagement,
meine Gewerkschaft...***

